



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **11/42/12G**
Vom **19.10.2011**
P110636

Ratschlag betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Besteuerung der Motorfahrzeuge

11.0636.02, Bericht der WAK

://: Zustimmung zum Bericht der Kommissionsmehrheit

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 11.0636.01 vom 19. April 2011 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 11.0636.02 vom 26. August 2011, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge vom 17. November 1966 wird wie folgt geändert:

§ 2 Ziff. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 2. Die jährliche Steuer bemisst sich bzw. beträgt:

1. a) Für Personen-, Gesellschafts- und Wohnmotorwagen sowie für Motorräder, Dreiräder und Kleinmotorfahrzeuge nach Hubraum in Kubikzentimeter (cm³)
b) Für Kleinmotorräder und Leichtmotorfahrzeuge 46
2. Für Personenwagen, Gesellschafts- und Wohnmotorwagen sowie für Motorräder, Dreiräder und Kleinmotorfahrzeuge gelten jeweils folgende Steuersätze:

Personenwagen

Hubraum in Kubikzentimetern			Steuer pro Jahr
0 cm ³	bis	1000 cm ³	CHF 270
1001 cm ³	bis	1200 cm ³	CHF 290
1201 cm ³	bis	1400 cm ³	CHF 312
1401 cm ³	bis	1600 cm ³	CHF 336
1601 cm ³	bis	1800 cm ³	CHF 362
1801 cm ³	bis	2000 cm ³	CHF 390
2001 cm ³	bis	2200 cm ³	CHF 420
2201 cm ³	bis	2400 cm ³	CHF 452
2401 cm ³	bis	2600 cm ³	CHF 486
2601 cm ³	bis	2800 cm ³	CHF 522
2801 cm ³	bis	3000 cm ³	CHF 560
3001 cm ³	bis	3200 cm ³	CHF 600
3201 cm ³	bis	3400 cm ³	CHF 642
3401 cm ³	bis	3600 cm ³	CHF 686
3601 cm ³	bis	3800 cm ³	CHF 732
3801 cm ³	bis	4000 cm ³	CHF 780
4001 cm ³	bis	4200 cm ³	CHF 830
4201 cm ³	bis	4400 cm ³	CHF 880
4401 cm ³	bis	4600 cm ³	CHF 930
4601 cm ³	bis	4800 cm ³	CHF 980
4801 cm ³	bis	5000 cm ³	CHF 1'030
5001 cm ³	bis	5500 cm ³	CHF 1'155
5501 cm ³	bis	6000 cm ³	CHF 1'280
6001 cm ³	bis	6500 cm ³	CHF 1'405
6501 cm ³	bis	7000 cm ³	CHF 1'530
7001 cm ³	bis	7500 cm ³	CHF 1'655
7501 cm ³	bis	8000 cm ³	CHF 1'780

über 8000 cm³ für jeweils weitere volle oder angebrochene 500 cm³
zusätzlich CHF 125

Gesellschafts- und Wohnmotorwagen

Hubraum in Kubikzentimetern			Steuer pro Jahr
0 cm ³	bis	200 cm ³	CHF 46
201 cm ³	bis	1800 cm ³	je weitere 200 cm ³
1801 cm ³	bis	10000 cm ³	je weitere 200 cm ³
10001 cm ³	bis	20000 cm ³	je weitere 200 cm ³

über 20000 cm³ für jeweils weitere volle oder angebrochene 200 cm³
zusätzlich CHF 23

Motorräder, Dreiräder und Kleinmotorfahrzeuge

Hubraum in Kubikzentimetern			Steuer pro Jahr
0 cm ³	bis	200 cm ³	CHF 58
201 cm ³	bis	400 cm ³	CHF 70
401 cm ³	bis	600 cm ³	CHF 82
601 cm ³	bis	800 cm ³	CHF 94
801 cm ³	bis	1000 cm ³	CHF 106
1001 cm ³	bis	1200 cm ³	CHF 118
1201 cm ³	bis	1400 cm ³	CHF 130
1401 cm ³	bis	1600 cm ³	CHF 142
1601 cm ³	bis	1800 cm ³	CHF 154
1801 cm ³	bis	2000 cm ³	CHF 166
2001 cm ³	bis	2200 cm ³	CHF 178
2201 cm ³	bis	2400 cm ³	CHF 190

über 2400 cm³ für jeweils weitere volle oder angebrochene 200 cm³
zusätzlich CHF 12

§ 2 erhält folgende neue Ziff. 13:

13. Für Fahrzeuge mit Fahrzeugausweis-Eintrag "Veteranenfahrzeug"

a) Motorfahrzeuge	180
b) Motorräder	50

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3. Für umweltfreundliche Motorfahrzeuge kann der Regierungsrat die ordentliche Steuer ermässigen. Umweltunfreundliche Motorfahrzeuge können mit einem Zuschlag zur ordentlichen Steuer belegt werden.

² Für Personenwagen, die weniger als 150 Gramm CO₂ je Kilometer ausstossen und der neuesten obligatorisch anzuwendenden EURO-Abgasnorm entsprechen, werden für das Jahr der ersten Inverkehrsetzung und für die drei folgenden Jahre Steuerrabatte gewährt, wobei die jährliche Steuer in jedem Fall mindestens CHF 180 beträgt.

³ Für Personenwagen, die 151 Gramm oder mehr CO₂ je Kilometer ausstossen oder nicht der neuesten obligatorisch anzuwendenden EURO-Abgasnorm entsprechen, wird jährlich ein Steuerzuschlag erhoben.

⁴ Für Lieferwagen, die der neuesten obligatorisch anzuwendenden EURO-Abgasnorm entsprechen, werden für das Jahr der ersten Inverkehrsetzung und für die folgenden drei Jahre Steuerrabatte gewährt.

⁵ Für Lieferwagen, die nicht der neuesten obligatorisch anzuwendenden EURO-Abgasnorm entsprechen, wird jährlich ein Steuerzuschlag erhoben.

⁶ Steuerrabatte und Zuschläge können bis CHF 250 betragen. Der Regierungsrat regelt Höhe und Abstufung der Rabatte und Zuschläge sowie weitere Einzelheiten. Er kann diese Steuerrabatte und -zuschläge auf weitere Motorfahrzeugkategorien ausdehnen. Die Höhe und Abstufung der Rabatte und Zuschläge für Personenwagen richten sich nach Massgabe ihres CO₂-Austosses pro Kilometer.

⁷ Der Regierungsrat kann den CO₂-Emissionsgrenzwert aufgrund der technologischen Entwicklung senken.

⁸ Steuerrabatte werden auch auf Fahrzeuge gewährt, die in einem anderen Kanton oder im Ausland erstmals in Verkehr gesetzt wurden. Die Steuerrabatte werden ab Beginn der Steuerpflicht im Kanton Basel-Stadt für die restliche Zeitspanne nach Abs. 2 und 4 zugesprochen. Zur Berechnung dieser Frist gilt das Datum der ersten Inverkehrsetzung des Fahrzeuges ausserhalb des Kantons Basel-Stadt. Ist dieses nicht feststellbar, werden keine Rabatte gewährt.

II. Übergangsbestimmung

Für Personenwagen und Lieferwagen, welche vor Wirksamwerden der revidierten Bestimmungen betreffend Rabatte und Zuschläge eingelöst worden sind und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, werden die jeweiligen Rabatte für drei Jahre ab Wirksamkeit dieser Gesetzesbestimmungen gewährt. Der Zuschlag gilt ab Wirksamkeit dieser Änderung und verbleibt für die Dauer der Inverkehrsetzung.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.